

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0060/05	Datum 01.03.2005
Dezernat: V	Amt 51		

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Beschlussvorschlag		
			ange- nommen	abge- lehnt	ge- ändert
Der Oberbürgermeister	08.03.2005	nicht öffentlich			
Jugendhilfeausschuss	17.03.2005	öffentlich			
Stadtrat	07.04.2005	öffentlich			

Beteiligte Ämter Amt 30, Amt 37, Amt 53, Kinderb.	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		
	KFP		
	BFP		

Kurztitel

Bestätigung der Richtlinie für Tagespflege

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Richtlinie zur Tagespflege der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X

Gesamtkosten/Gesamtein- nahmen der Maßnahmen	jährliche		Finanzierung		Objektbezogene		Jahr der	
	Folgekosten/ Folgelasten		Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)		Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)		Kassenwirk- samkeit	
(Beschaffungs-/ Herstellungskosten)	ab Jahr							
	keine							
Euro		Euro		Euro		Euro		

Haushalt				Verpflichtungs- ermächtigung				Finanzplan / Invest. Programm					
veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:		veranschlagt:		Bedarf:			
Mehreinn.:				Mehreinn.:				Mehreinn.:					
				Jahr				Euro					
davon Verwaltungs- haushalt im Jahr				davon Vermögens- haushalt im Jahr									
	mit		Euro		mit		Euro						
Haushaltsstellen				Haushaltsstellen									
				Prioritäten-Nr.:									

federführendes Amt 51	Sachbearbeiter Frau Ulvolden	Unterschrift AL Herr Förster
--------------------------	---------------------------------	---------------------------------

verantwortlicher Beigeordneter	Frau Bröcker Unterschrift	
-----------------------------------	------------------------------	--

Begründung:

Die Tagespflege ist – analog zu Kindertageseinrichtungen – eine öffentliche Aufgabe entsprechend SGB VIII und KiFöG LSA. Daraus leitet sich eine Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe ab, zum Wohl der betroffenen Kinder qualifizierte Tagespflegeplätze in bedarfsgerechtem Umfang zur Verfügung zu stellen und ergänzend zu finanzieren.

Zu Pkt. 2.4 der Richtlinie

Der Anspruch auf Betreuung nach § 3(1) KiFöG gilt für einen Platz in einer *Tageseinrichtung*. Nach § 3(4) KiFöG gilt dieser Anspruch „...als erfüllt, wenn in Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Tageseinrichtung angeboten wird. Bei Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres gilt der Anspruch auch als erfüllt, wenn eine Tagespflegestelle angeboten wird.“ Die vorrangige Anspruchserfüllung geschieht nach Auslegung des Gesetzes also durch den Platz in einer Tageseinrichtung und erst im Nachrang durch das Angebot von Tagespflege. Für Kinder ab dem 3. Lebensjahr wird diese nicht mehr erwähnt. Eine Öffnung gibt es für sogenannte Härtefälle, d. h. für einen Personenkreis, der auf Grund arbeitsvertraglicher Regelungen, notwendiger Ausbildung, gesundheitlicher Fragen etc. einer Ausnahme bedarf.

Die Festlegung zum Ort der Tagespflege bei einem Betreuungsbedarf vor 06:00 Uhr und nach 19:00 Uhr ist dem Kindeswohl geschuldet. Die im Regelfall betreuten Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sollen regelmäßig nicht aus dem Schlaf gerissen werden oder lange wachgehalten werden.

Zu Pkt. 3. der Richtlinie

Das Prüfschema für die Eignung der Tagespflegeperson umfasst alle Regelungen aus der Tagespflegeverordnung LSA.

Der Basis der Berechnung der Tagespflege liegt für die Personalkosten eine tarifliche Einordnung nach BAT VI für die Tagespflege als Hilfe zu Erziehung und nach BAT VII für die Tagespflege als ersetzende Betreuung in einer Kindertagesstätte zugrunde. Die Anforderungen an eine Tagespflegeperson im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung gehen über die „normalen“ Betreuungsanforderungen hinaus. Am Hilfeplanverfahren muss mitgewirkt werden und der Hilfeplan umgesetzt werden. Bei der Entscheidung der Zugrundelegung von BAT VII für die sonstige Tagespflege war zum Einen maßgebend, dass die Qualifikationsanforderung laut Gesetz nur aus einem Kurs besteht und zum Zweiten, dass der Tagesmütter-Bundesverband in einer Modellrechnung die Aufwendungen für die Tagesmutter in Analogie zu einer BAT VII Einstufung errechnet. Diese Modellrechnung antizipiert bereits die Überführung der Tagespflege in ein beruflich orientiertes Beschäftigungsverhältnis.

Zu Pkt. 8. der Richtlinie

Die Berechnung der Kosten berücksichtigt die Vorgaben der Novelle des SGB VIII, Anteile an der Rentenversicherung sowie die Unfall- und Haftpflichtversicherung zu übernehmen. Die letzteren werden unabhängig von der Kinderzahl vollumfänglich gewährt.

Mit der Drucksache wird die Berechnungsgrundlage für die Kosten des Einzelfalles beschlossen. Die Inanspruchnahme lässt sich nicht voraussagen. Da die Wahrnehmung des Rechtsanspruchs für Tagespflege auf den gleichen gesetzlichen Grundlagen basiert wie die Inanspruchnahme für einen

Kitaplatz hat Amt 51 die Deckungsfähigkeit der beiden relevanten Unterabschnitte des Haushalts bei FB 02 für das Jahr 2006 beantragt.

Anlage:

Richtlinie für Tagespflege